

Satzung des Fördervereins der Pestalozzi-Grundschule Sulzbach-Rosenberg

Fassung vom 20. Juli 2016

§1 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Pestalozzi-Grundschule Sulzbach-Rosenberg".

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.

§2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Pestalozzi-Grundschule Sulzbach-Rosenberg.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes der Pestalozzi-Grundschule Sulzbach-Rosenberg verwendet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie Gesellschaften oder Firmen, gleichwohl in welcher Rechtsform sie organisiert sind, sein.

(2)

Die Aufnahme in den Verein wird beantragt durch Übersenden einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(3)

Gegen einen etwaigen Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Austritt des angemeldeten Kindes aus der Pestalozzi-Grundschule.

(2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf. Mitglieder des Vorstandes sind außerdem der Schriftführer, der Kassier sowie ein Vertreter der Schule als Beisitzer.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt zu machen.

Darüber hinaus muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3)

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie Beschlussfassung über die Verwendung der eingegangenen oder zugesagten Spenden Dritter,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Entscheidungen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Entscheidungen über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind.

§10 Rechnungswesen

(1)

Die Arbeit des Vereins wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen (Spenden) finanziert.

(2)

Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung ist zuvor von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, zu prüfen. Der diesbezügliche Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(3)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 Satzungsänderung

(1)

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2)

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3)

Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins nach vorheriger Begleichung etwaiger Vereinsschulden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke uneingeschränkt an die Pestalozzi-Grundschule Sulzbach-Rosenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Zweck zu verwenden hat.

(4)

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Sulzbach-Rosenberg, den

.....
(1. Vorsitzende/r)

.....
(2. Vorsitzende/r)

.....
(Schriftführer)

.....
(Kassier)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(Vertreter der Pestalozzi-Grundschule)